§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verband trägt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg“.

Der Sitz des Verbandes ist Limburg.

Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen. Er führt den Zusatz e. V. und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Limburg a. d. Lahn.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Weiterhin gilt:

a) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Funktionsträgern des Verbandes kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, für die ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen gezahlt werden; pauschale Zahlungen zur Abdeckung von Arbeits- und Zeitaufwand sind nicht zulässig. Funktionsträger im vorstehenden Sinne sind die Mitglieder des Vorstandes, der Fachbereiche und Arbeitskreise.

e) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

(3) Der Verband hat insbesondere die Aufgaben

a) das freiwillige Feuerwehrwesen im Landkreis Limburg-Weilburg zu fördern und zur Nachwuchsgewinnung beizutragen,

b) die Mitglieder in allen Belangen der Feuerwehrarbeit zu unterstützen und zu beraten,

c) die Gemeinschaftsinteressen gegenüber den Kommunen und überregionalen Feuerwehrverbänden und -organisationen zu vertreten,

d) die Aus- und Fortbildung sowie die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit vorhandenen Mitteln zu unterstützen,

e) die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren zu fördern und zu betreuen,

f) die Betreuung der Ehrenmitglieder sowie der Mitglieder der Ehren- und Altersabteilungen der Mitgliedsfeuerwehren,

g) die musiktreibenden Gruppen der Mitgliedsfeuerwehren zu fördern und zu betreuen,

h) die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern,

i) mit den am Brand- und Katastrophenschutz Interessierten und den hierfür verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten,

j) die im Landkreis Limburg-Weilburg bestehende Sterbekasse der Feuerwehren sowie die Ernst-Joeres-Feuerwehr-Stiftung Limburg-Weilburg zu unterstützen,

k) die im Landkreis Limburg-Weilburg bestehenden Feuerwehrvereine ideell zu unterstützen,

l) die Integration aller gesellschaftlichen Schichten und Kräfte in die Feuerwehren zu fördern und dabei eventuelle Hürden durch unterschiedliche Religion, Herkunft, Geschlecht oder Ansehen abzubauen,

m) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,

n) zuständige öffentliche sowie private Stellen über den Brand- und Katastrophenschutz zu informieren,

o) die Traditionspflege und

p) Dokumentation und Archivierung der heimischen Feuerwehrhistorie.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können dem Verband angehören:

a) Öffentliche Feuerwehren im Sinne des HBKG in der jeweils gültigen Fassung, dies sind Gemeinde- und ggf. bestehende Ortsteilfeuerwehren.

b) Nichtöffentliche Feuerwehren im Sinne des HBKG in der jeweils gültigen Fassung, aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg.

c) natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Verbands- und Feuerwehrwesen erworben haben und die auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

(2) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1a und 1b erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes in einfacher Mehrheit und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller in schriftlicher Form begründet mitzuteilen. Hiergegen besteht das Recht des Einspruches. Dieser ist binnen eines Monats nach Erhalt der Ablehnung an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Verbandsversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

(4) Bei Verstößen gegen die Interessen des Verbandes oder verbandsschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Ein Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form begründet mitzuteilen. Hiergegen besteht das Recht des Einspruches. Dieser ist binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussmitteilung an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Verbandsversammlung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

(5) Mit dem Ausscheiden erlöschen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Recht, bestehende Einrichtungen und Sachmittel des Verbandes zu nutzen.

§ 4 Verbandsmittel

Die Mittel für die Verbandsarbeit und zur Erreichung der Verbandsaufgaben werden wie folgt aufgebracht:

(1) Mitgliedsbeiträge der Städte und Gemeinden für ihre öffentlichen Feuerwehren bzw. der gewerblichen oder sonstigen Betriebe oder Einrichtungen für ihre nichtöffentlichen Feuerwehren. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird in der Verbandsversammlung festgelegt. Die unter § 3 Abs. 1c genannten Personen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(2) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

(3) Spenden, freiwillige Zuwendungen und außerordentliche Einnahmen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

(1) Verbandsversammlung

(2) Vorstand

(3) Verbandsausschuss

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan, welches in Zweifels- oder Streitfällen alle übrigen Beschlüsse aufheben kann. Sie besteht aus den Delegierten der unter § 3 Abs. 1 a) und b) genannten Feuerwehren, den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern nach § 3 Abs. 1 c) sowie aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses nach § 13.

Soweit die Sprecher der Fachbereiche nicht an der Verbandsversammlung teilnehmen, können diese durch ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Fachbereiches vertreten werden.

Jede Mitgliedsfeuerwehr stellt je angefangene 20 Mitglieder der Einsatzabteilung einen Delegierten. Zusätzlich sind die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, Delegierte.

Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen innerhalb des Verbandes nicht zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und von dem Vorsitzenden im Auftrage des Vorstandes einberufen.

Einladungen sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied zu versenden und müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung auf direktem Weg per Post versandt werden. Das Aufgabedatum ist maßgebend. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei demjenigen schriftlich eingereicht werden, der die Versammlung einberufen hat.

(3) Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten. Verbandsversammlungen sind auch abzuhalten, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.

(4) Stellt mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand einen schriftlichen Antrag auf die Einberufung einer Verbandsversammlung, ist diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender. Sind diese ebenfalls verhindert führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

(1) Wahl des Vorstandes,

(2) die Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages,

(3) Entlastung von Vorstand und Kassenverwalter,

(4) Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen,

(5) Satzungsänderungen,

(6) Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern,

(7) Behandlung von Einsprüchen,

(8) Behandlung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte sowie Anträge,

(9) Vergabe des Kreisfeuerwehrverbandstages. Hierbei haben Bewerber mit echten Jubiläen (z. B. 25 Jahre oder das Vielfache davon) Vorrang vor anderen Bewerbern, wobei die Jubiläumszahl keine Bedeutung hat,

(10) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 8 Beschlussfassung und Verfahrensordnung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn höhere Gewalt nicht im Wege steht.

(2) Stimmberechtigt sind die in § 6 Abs. 1 genannten Personen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(4) Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Wenn nur ein Vorschlag zur Wahl steht, kann die Versammlung offene Abstimmung beschließen.

(5) Über den Ablauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem Protokollführer und dem Verbandsvorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Ansonsten eine von dem Versammlungsleiter bestimmte Person.

(6) Redebeiträge der Stimmberechtigten sind auf Antrag und nach Zustimmung der Versammlung in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

(1) dem Verbandsvorsitzenden

(2) zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(3) dem Kassenverwalter

(4) dem stellvertretenden Kassenverwalter

(5) dem Schriftführer

(6) dem Pressesprecher als stellvertretendem Schriftführer

(7) einem Vertreter der Stadt-/ Gemeindebrandinspektoren

Die im § 9 Abs. 2, 4 und 6 genannten Personen nehmen ihre Vertretungsfunktion jeweils im Verhinderungsfall war.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 4.

(2) Wählbar ist, wer in einer Mitgliedsfeuerwehr aktiv in der Einsatzabteilung tätig ist. Die unter § 9 Abs. 1, 2 und 7 aufgeführten Personen müssen zusätzlich den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich absolviert haben.

(3) Gegebenenfalls ist dieser Lehrgang innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Amtsantritt nachzuholen. Bis zu seiner Absolvierung sind die gewählten Personen kommissarisch tätig. Liegen nach Feststellung des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist nicht vor, endet die Amtszeit mit der nächsten Verbandsversammlung. Diese kann jedoch das Mandat durch Mehrheitsbeschluss im Sinne einer letzten Nachfrist um ein weiteres Jahr verlängern.

(4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(5) Scheidet während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, ein Vorstandsmitglied aus, findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Die in § 9 Abs. 7 aufgeführte Person kann nur auf Vorschlag der Stadt- und Gemeindebrandinspektoren gewählt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes sowie Beschlussfassung und Verfahrensordnung

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verbandsauschusses.

b) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen.

c) Erstellung von Vorlagen für die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss zur Beschlussfassung.

d) Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes, soweit diese nicht fachbereichsspezifischer Art sind.

e) Aufstellung der Jahres- und Kassenberichte sowie des Haushaltsplanes.

(2) Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen können zwingende kurzfristige Vorstandssitzungen auch mündlich oder telefonisch einberufen werden. Beantragt 1/3 der Vorstandsmitglieder bei dem Vorsitzenden eine Vorstandssitzung, ist diese innerhalb von 14 Tagen mit verkürzter Ladefrist von acht Tagen durchzuführen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dringende Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, in dem die Anwesenheit, die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

§ 12 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13 Verbandsausschuss, Bildung, Zusammensetzung und Aufgabe

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes sowie zum Austausch zwischen den Fachbereichen und zur Abstimmung übergreifender Tätigkeiten wird ein Verbandsausschuss gebildet.

(2) Der Verbandsausschuss setzt sich aus den Sprechern der Fachbereiche nach § 14 sowie dem Kreisbrandinspektor und den Mitgliedern des Vorstandes nach § 9 zusammen.

(3) Der Verbandsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zum Haushaltsplan, zu hören.

(4) Der Verbandsausschuss kann bei Bedarf verbindliche Richtlinien und Ordnungen herausgeben, die vom Vorstand genehmigt werden müssen.

(5) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses, der mindestens dreimal jährlich tagt, lädt der Verbandsvorsitzende ein. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

(6) Sprecher des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende.

(7) Der Verbandsausschuss kann weitere sachkundige Personen und Institutionen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 14 Fachbereiche, Bildung, Zusammensetzung und Aufgabe

(1) Zur ausreichenden Beteiligung der Mitgliedsfeuerwehren an der Verbandsarbeit und zur Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse im Verbandsausschuss und im Vorstand sind grundsätzlich folgende Fachbereiche zu bilden:

a) Fachbereich Jugendfeuerwehren,

b) Fachbereich Musik,

c) Fachbereich Sterbekasse,

d) Fachbereich Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,

e) Fachbereich Aus- und Fortbildung,

f) Fachbereich Ehren- und Altersabteilung

g) Fachbereich Feuerwehrvereine

h) Fachbereich Kinderfeuerwehren

i) Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit

j) Fachbereich Feuerwehrsport

(2) Die Verbandsversammlung hat das Recht, weitere Fachbereiche zu bilden. Außerdem kann der Vorstand weitere Arbeitskreise bzw. temporäre Projektgruppen bilden. Über die jeweilige Besetzung ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Soweit sich aus den besonderen Ordnungen nach § 17 keine andere Regelung ergibt, setzen sich die Fachbereiche aus einem nicht stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes und Angehörigen der Mitgliedsfeuerwehren, die vom Verbandsausschuss benannt worden sind, zusammen. Sollte bereits ein Sprecher nach Abs. 5 gewählt worden sein, ist dieser vorschlagsberechtigt.

(4) Die Namen der Sprecher der Fachbereiche sind der Verbandsversammlung mitzuteilen.

(5) Soweit sich aus den besonderen Ordnungen nach § 17 keine andere Regelung ergibt, bestimmt die vom Verbandsausschuss zu erlassende Fachbereichs-Richtlinie die Anzahl der Mitglieder der Fachbereiche und Arbeitskreise. Die Richtlinie regelt auch den internen Geschäftsverkehr sowie die Wahl des Sprechers, der den Fachbereich im Verbandsausschuss vertritt.

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss ist von dem Kassenverwalter zu erstellen und bis spätestens am darauffolgenden 30. April dem Vorstand in einer Sitzung zur Einsicht mit allen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Kassenprüfer werden gemäß § 7 Abs. 4 für die Prüfung des der Wahl folgenden Jahresabschlusses gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmalig möglich. Sie erstatten der Verbandsversammlung über ihre Prüfung Bericht.

§ 16 Verbandsauflösung

Der Verband kann durch eine Verbandsversammlung, in der abweichend zum § 8 Abs. 1 mindestens vier Fünftel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sind, mit 3/4 Stimmenmehrheit zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg, der es unmittelbar für gemeinnützige

oder mildtätige Zwecke des Feuerwehrwesens im Landkreis Limburg-Weilburg zu verwenden hat.

§ 17 Jugendfeuerwehren und musiktreibende Gruppen

(1) Die Jugendfeuerwehren der Verbandsmitglieder nach § 3 Abs. 1a (öffentliche Feuerwehren) geben sich eine Jugendordnung auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes sowie des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr. Diese Jugendordnung ist nach Bestätigung durch den Vorstand Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die musiktreibenden Gruppen geben sich eine gesonderte Ordnung, die nach Genehmigung durch den Vorstand Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 18 Datenschutz

Der Datenschutz wird in der Datenschutz-Richtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. geregelt. Die Datenschutz-Richtlinie regelt alle gesetzlich aktuell geforderten Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes von Vereinsmitgliedern, Mitarbeitern und Vertragspartnern. Die Datenschutz-Richtlinie kann im Internetauftritt des Verbandes bzw. auf Verlangen beim Vorstand eingesehen bzw. angefordert werden. Für die Gültigkeit der Datenschutz-Richtlinie ist der Vorstand verantwortlich. Dieser kann sich eines Datenschutzbeauftragten bedienen.

§ 19 Personenbezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Verbandsversammlung vom 28.06.2025 in Barig-Selbenhausen beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Limburg, 28.06.2025

Der Vorstand

Mit Eintragung Nr. 10 wurde die am 28.06.2025 beschlossene Satzung am 30.10.2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg, VR 592, eingetragen.